Aktenzeichen: 32-4354.31-6/St 2128

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2128

Ausbau und Verlegung zwischen Hauzenberg und Krinning Bauabschnitt II (Str.-km 26,150 – Str.-km 29,353)

Änderung der Planfeststellung vom 23.07.1979

von Abschnitt 500, Station 3,140 bis Station 3,555 (Str.-km 28,075 bis Str.-km 28,490) (Bau-km (neu) 0+050 bis Bau-km (neu) 0+465 entspricht alten Bau-km 2+135 bis 2+550)

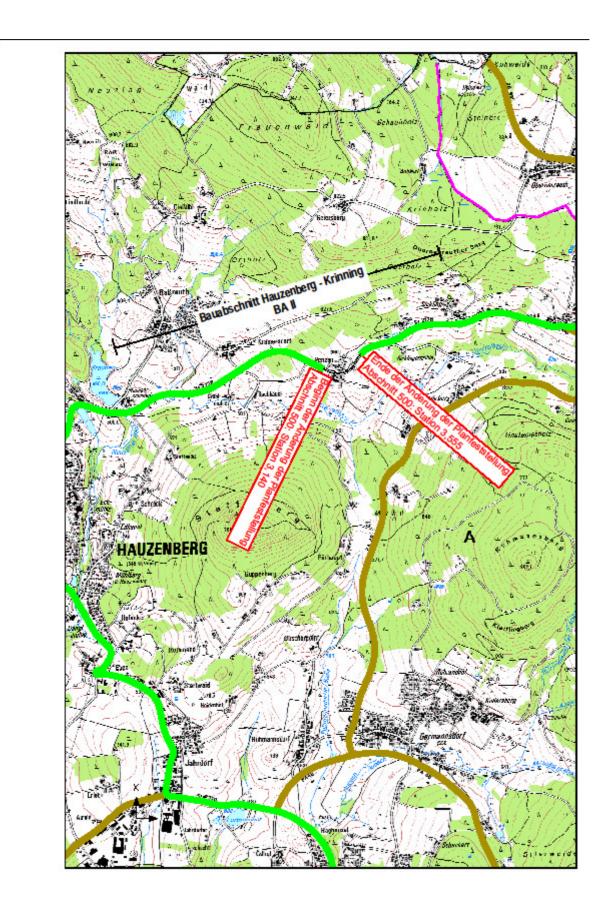
anonyme Fassung

Landshut, 19.01.2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

De	ckblatt		_ 1
Inh	naltsver	zeichnis	_ 2
Sk	izze de	s Vorhabens	_ 4
Ve	rzeichn	is der wichtigsten Abkürzungen	_ 5
Α.	Tenor		7
1.		tstellung des Plans (Änderung)	
1. 2.		tgestellte Planunterlagen der Änderung	
2. 3.	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen		
J.		Unterrichtungspflichten	
		Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	
		Wasserwirtschaft	
		Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	
	3.5	Landwirtschaft	_ 12 _ 10
_		Sonstige Nebenbestimmungen	
5.		scheidungen über Einwendungen	
6.	NOS	tenentscheidung	_ 13
В	Sachve	erhalt	_16
1.	Bes	chreibung des Vorhabens	16
2.		auf des Änderungsverfahrens	
			-
C	Entsch	eidungsgründe	_19
1.		ahrensrechtliche Bewertung	19
	1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	
		Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	
2.		eriell-rechtliche Würdigung	- 19
		Rechtmäßigkeit der Planänderung	
		Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	_
	2.2.1		
	2.2.2		21
	2.2.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	 23
	2.2.4		_24
	2.2.4.1 Verkehrslärmschutz		24
	2.2.4.2 Schadstoffbelastung		26
	2.2.5 2.2.5	2.4.3 Bodenschutz	27 27
	2.2.6		27 34
	2.2.7		_
	2.2.8		35

	2.2.9 Sonstige öffentliche Belange	35		
	2.2.9.1 Träger von Versorgungsleitungen	35		
	2.2.9.2 Denkmalschutz			
	2.3 Private Einwendungen	36		
	2.3.1 Allgemeines:	36		
	2.3.2 Einzelne Einwender	37		
	2.4 Gesamtergebnis			
	2.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	41		
3.	Kostenentscheidung	4 1		
Rechtsbehelfsbelehrung				
Hinweis zur Auslegung des Plans				



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches

AllMBI Allgemeines Ministerialamtsblatt

ARS Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV

B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn
BauGB Baugesetzbuch

BayBO Bayerische Bauordnung

BayBodSchG Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

BayStMdI Bayerisches Staatsministerium des Innern BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

BayVBI Bayerische Verwaltungsblätter

BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BayWaldG Bayerisches Waldgesetz
BayWG Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Bek Bekanntmachung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

16. BlmSchV
 24. BlmSchV
 39. BlmSchV
 BlmSchV
 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
 BMVBW
 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
 Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BRS Baurechtssammlung

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BWaldG Bundeswaldgesetz
BWV Bauwerksverzeichnis

DÖV Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBI Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Flnr. Flurstücksnummer

FlurbG Flurbereinigungsgesetz

FStrG Fernstraßengesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GMBI Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der

Bundesministerien)

GVS Gemeindeverbindungsstraße

IGW Immissionsgrenzwert

KG Bayerisches Kostengesetz

MABI Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung

MLuS Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen,

Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NVwZ Neue Verwaltungszeitschrift

OVG Oberverwaltungsgericht
PlafeR Planfeststellungsrichtlinien

RdL Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG Raumordnungsgesetz

St Staatsstraße

StVO Straßenverkehrsordnung
TKG Telekommunikationsgesetz

UPR Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-RL Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften

über die Umweltverträglichkeitsprüfung

V-RL Vogelschutz-Richtlinie

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und

Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-6/St 2128

Vollzug des BayStrWG;

St 2128; Ausbau und Verlegung zwischen Hauzenberg und Krinning Bauabschnitt II (Str.-km 26,150 – Str.-km 29,353) Änderung der Planfeststellung vom 23.07.1979 im Teilabschnitt bei Penzenstadl von Str.-km 28,075 bis Str.-km 28,490 (Abschnitt 500, Station 3,140 bis Station 3,555); (Bau-km (neu) 0+050 bis Bau-km (neu) 0+465, entspricht Bau-km (alt) 2+135 bis Bau-km (alt) 2+550)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. <u>Feststellung des Plans (Änderung)</u>

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 23.07.1979 Az. 225-2463 a 350 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf der Grundlage der Planunterlagen vom 27.10.2006 mit Deckblättern vom 30.05.2007 und 10.11.2014 geändert.

Die Änderungen beziehen sich auf den Bereich zwischen Bau-km 2+135 (alt) und Bau-km 2+550 (alt). Dieser Bereich ist in den geänderten Planunterlagen mit Bau-km 0+050 (neu) bis 0+465 (neu) bzw. mit Abschnitt 500, Station 3,140 bis Station 3,555 (Str.-km 28,075 bis Str.-km 28,490) bezeichnet.

Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf Folgendes:

Planunterlage 4, Blatt 3

und Planunterlage 9 - Bauwerks- Nr. 32n der Planfeststellung vom 23.07.1979)

Bauwerks-Nr. 3nn (neu)

Statt der an zwei Stellen an die St 2128 angebundenen öffentlich gewidmeten Ortsstraße zwischen Bau-km 2+165 (alt) und 2+412 (alt) wird nur von Bau-km 0+184 (neu) und 0+345 (neu) eine Gemeindestraße mit Ausweichstrecke errichtet und zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Fahrbahnbreite: 4,50 m. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam.

Bauwerks-Nr. 4n (neu)

Von Bau-km 0+080 (neu) rechts bis 0+180 (neu) rechts werden eine Zufahrt zur Staatsstraße und ein privater Weg mit drei Meter Breite bis zur Gemeindestraße BW-Nr. 3nn (neu) errichtet. Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt wird für die Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 655, 657, 658 und 658/1 Gemarkung Raßreuth erteilt.

a) Die Grundstücke Flnrn. 658 und 658/1 werden zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 657 und 655, jeweils Gemarkung Raßreuth, mit einem Geh- und Fahrtrecht auf den im Lageplan M 1:500 dargestellten Teilflächen (Planunterlage 14.1 - Privatweg) belastet.

Die jeweilige Belastung zugunsten des Grundstückes Flnr. 657 kann entfallen, wenn der Weg auf den Grundstücken Flnrn. 658 und 658/1 oder Teile davon an die berechtigten Eigentümer des Grundstückes Flnr. 657 verkauft und diesem Grundstück zugemessen wird. Das Grundstück Flnr. 657 ist in diesem Fall entsprechend zugunsten des Eigentümers des Grundstückes Flnr. 655 mit einem Geh- und Fahrtrecht zu belasten. Ebenso sind dann die nachfolgend aufgeführten Belastungen des Grundstückes 657 zugunsten der Grundstücke Flnrn. 658/1 und 455 anzupassen.

- b) Die Grundstücke Flnrn. 657, 658 und 655 werden auf Teilflächen (Planunterlage 14.1) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flnr. 658/1 mit einem Geh- und Fahrtrecht zum Zwecke der Nutzung, des Erreichens und der Unterhaltung / Erneuerung des Löschwasserbehälters belastet. Dies beinhaltet auch kurzzeitige Sperrungen des Weges.
- c) Die Grundstücke Flnrn. 657, 658/1 und 655 werden auf Teilflächen (Unterlage 14.1) zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke Flnrn. 455 (Staatsstraße 2128) und 658 mit einem Benutzungs- sowie einem Geh- und Fahrtrecht zum Zwecke der Unterhaltung / Erneuerung der Stützmauer BW-Nr. 6nn (neu) belastet.

Die Unterhaltung des Weges hat grundsätzlich der Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 655 und 657 zu tragen. Ein eventueller Mehraufwand, der durch die Nutzung des Grundstückes Flnr. 658/1 (Löschwasserbehälter) oder durch den Straßenbaulastträger der Staatsstraße (Stützmauer) verursacht wird, ist von diesen Nutzern zu tragen.

Falls der nördliche Teil der bisherigen Gemeindestraße (Teile aus Grundstücken Flnrn. 653 und 652/2 der Gemarkung Raßreuth) eingezogen werden sollte, ist eine Teilfläche zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 657, 655, 658/1 und 455 mit einem Benutzungsrecht zu belasten, soweit es für die Funktion des Privatweges bzw. Unterhaltungsweges erforderlich ist.

Die Fläche aus den Grundstücken Flnrn. 652/2 und 653 ist außerdem

- freizuhalten für die Einfahrt in die Garage von Einwender Nummer 200
- freizuhalten für den Fall der Unterhaltung / Erneuerung der Stützmauer

Bauwerks-Nr. 6nn (neu)

Von Bau-km 0+130 rechts bis 0+210 rechts wird statt der Böschung eine Stützmauer unmittelbar an der Staatsstraße errichtet und vom Freistaat Bayern unterhalten. Deren Absturzsicherung ist so herzustellen, dass Schnee und Regenwasser von dem darunter liegenden Grundstück abgehalten werden.

<u>Planunterlage 10, Blatt 3 und Planunterlage 11 der Planfeststellung vom 23.07.1979</u>

Die laufenden Nummern 60n, 62n, 63n, 64n, 65n, 65a und 68n werden ersetzt durch die laufenden Nummern 1 bis 12 der Grunderwerbsunterlagen vom 10.11.2014 (Planunterlagen 14.1 und 14.2 neu).

Hinsichtlich der weiteren Änderungen wird auf die nachstehend aufgeführten neuen Planunterlagen verwiesen.

2. <u>Festgestellte Planunterlagen der Änderung</u>

Der festgestellte Änderungsplan und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 27.10.2006 in der Fassung der Deckblätter vom 30.05.2007 und 10.11.2014	-
2	Übersichtslageplan, Deckblatt vom 10.11.2014, nachrichtlich	1:25.000
3	Übersichtslageplan, Deckblatt vom 10.11.2014	1 : 5.000
6	Straßenquerschnitt, Deckblatt vom 10.11.2014	1 : 100
7.1	Lageplan, Deckblatt vom 10.11.2014, mit Roteintragungen	1 : 500
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 27.10.2006 mit Deck- blättern vom 30.05.2007 und 10.11.2014, mit Ro- teintragungen	-
8 Blatt 1	Höhenplan St 2128, Deckblatt vom 10.11.2014	1:1.000/100
8 Blatt 2	Höhenplan GVS, Deckblatt vom 10.11.2014	1:1.000/100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 27.10.2006, beinhaltet Deckblätter vom 30.05.2007 und 10.11.2014	-
11.2	Lageplan zum Lärmnachweis, Deckblatt vom 10.11.2014	1:1.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil, Deckblatt vom 10.11.2014, mit Roteintragungen	-
12.2	Bestands- und Konfliktplan, Deckblatt vom 10.11.2014	1 : 500
12.3 Bl. 1	Maßnahmenplan, Deckblatt vom 10.11.2014	1 : 500
12.3 Bl. 2	Maßnahmenplan, Deckblatt vom 10.11.2014	1 : 75.000
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Sachverhalten vom 27.10.2006 in der Deckblattfassung vom 10.11.2014	-
13.2	Lageplan Einzugsgebiete der Straßenabschnitte vom 10.11.2014	1 : 500
14.1	Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 10.11.2014, mit Roteintragungen	1 : 500
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 27.10.2006, beinhaltet Deckblätter vom 30.05.2007 und 10.11.2014	

3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der <u>Deutschen Telekom AG</u>, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der <u>Bayernwerk AG</u>, Kundencenter Regen, soweit möglich 6 Monate vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden das oben genannte Kundencenter zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

3.1.3 Der <u>Stadt Hauzenberg</u>, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Abwasserleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Der Einbau <u>eventuell</u> erforderlicher Leerrohre für die öffentliche Wasserversorgung ist hinsichtlich Lage und Dimensionierung mit der Stadt abzustimmen.

3.1.4 Dem <u>Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege</u>, spätestens zwei Monate vor Beginn der Erdarbeiten, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Denkmalschutzgesetz aufgefundene Bodendenkmäler unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden und zunächst unverändert zu belassen sind.

3.1.5 Dem <u>Vermessungsamt Passau</u>, damit die durch die vorgesehene Straßentrasse gefährdeten trigonometrischen Punkte, Nivellementpunkte und Katasterfestpunkte verlegt oder sonst wie gesichert werden können.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn von Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, um den Eintrag von Geschiebe und Schwebstoffen infolge von durch Niederschläge bedingten Erosionen in die Vorfluter zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei dem Vorhaben eine Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch Bepflanzung oder anderweitig vor Abschwemmungen zu sichern.

3.3 Wasserwirtschaft

Soweit offene Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen sind, ist auf einen naturnahen Zustand unter Berücksichtigung der Gefälleverhältnisse Wert zu legen.

Aushubmaterial sowie Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass nachteilige Beeinträchtigungen für Gewässer zu besorgen sind. Betonschlempe darf nicht in Gewässer gelangen.

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Es ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt oder wenn Maßnahmen am Entwässerungssystem, bei denen eine erhöhte Gewässerbelastung nicht auszuschließen ist, geplant sind, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen. Von dem artenschutzrechtlichen Verbot des Fangens wird für Zauneidechsen Ausnahme erteilt.
- 3.4.2 Das Fällen von Bäumen, die möglicherweise als Habitat von Fledermäusen oder Vögeln dienen, darf nur im September und Oktober erfolgen. Im Übrigen darf die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Gehölze und Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen.
- Die in der Planunterlage 12 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden. Die funktionsfähige Gestaltung der Habitate für die Zauneidechse (G 3) hat vor der Baufeldfreimachung im betroffenen Lebensraum zu erfolgen. Die LBP-Maßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs funktionsfähig zu erhalten.
- 3.4.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen. Einzelbäume, kartierte Biotope, Waldränder oder vergleichbar sensible Bereiche sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um der Ausbreitung und Etablierung von invasiven Neophyten – verursacht durch Erdarbeiten - entgegenzuwirken.

- 3.4.6 Bei den Pflanzungen ist entsprechend dem Merkblatt "Autochthone Gehölze Verwendung bei Pflanzmaßnahmen", soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. Die Gehölzartenliste ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auch für Gestaltungsmaßnahmen sollten autochthone Gehölze verwendet werden. Für die Ansaat auf CEF- und Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit sachlich geboten und verfügbar, Naturgemische mit Herkunft aus dem betroffenen Gemeindebereich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu verwenden.
- 3.4.7 Durch eine ökologische Baubegleitung, die der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Vermeidung von Verbotsverletzungen (außer Fangen), Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden.

Durch die Umweltbegleitung ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die naturschutzfachlichen und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten. Die Protokolle der Umweltbaubegleitung sind der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Der unteren und der höheren Naturschutzbehörde ist bis zum Erreichen des Entwicklungszieles der jeweiligen CEF- und Kompensationsmaßnahme alle fünf Jahre und nach Erreichen des Entwicklungsziels alle zehn Jahre über den Zustand der Maßnahmen zu berichten.

Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine gemeinsame Ortsbegehung ist durchzuführen und das Ergebnis in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Eine Kopie des Protokolls mit Lageplan und möglichst eine Bilddokumentation ist der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.5 Landwirtschaft

3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.5.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.5.5 Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Tiefreichende und nachteilige Bodenverdichtungen beim Baubetrieb sind zu vermeiden.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

3.6.1 Bodendenkmäler

Wenn Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgendes:

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen ggf. in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche ggf. notwendige Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.6.2 Baudenkmäler

Im Bereich des Anwesens Penzenstadl Haus Nr. 8 (eingetragenes Denkmal) sind die Bauarbeiten mit Umsicht und ausreichendem Abstand durchzuführen. Die Oberflächenentwässerung ist in diesem Bereich mit besonderer Sorgfalt (z. B. ausreichende Anzahl von Einlaufschächten und ausreichende Dimensionierung der Rohrleitungen) auszuführen. Die Querneigung der Gemeindestraße (BWV Nr. 3nn) ist in diesem Bereich zum östlichen Fahrbahnrand herzustellen.

3.6.3 Verkehrslärm

Falls keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h erfolgt, ist für die Straßenoberfläche ein lärmmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen. Über eventuelle Einziehungen bisher gewidmeter Flächen der Gemeindestraße Flnr. 653 entscheidet die Stadt Hauzenberg in einem eigenen Verfahren unter Beachtung der Regelungen in A 1.

5. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>

5.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen

- 5.1.1 Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme vom 09.05.2007 zugesagt, verbleibende Restflächen neben der GVS (BWV Nr. 3nn) der **Stadt Hauzenberg** zu überlassen.
- 5.1.2 Der Löschwasserbehälter auf dem Grundstück Flnr. 658/1, Gemarkung Raßreuth ist statisch zu begutachten. Falls erforderlich sind für die Bauarbeiten geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Ein Überfahren des Löschwasserbehälters ist durch geeignete Absperrvorrichtungen zu verhindern.
- 5.1.3 Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme vom 09.05.2007 zugesagt, falls erforderlich, die Leitungen der Hauswasserversorgung von Einwender Nr. 200, anzupassen.
 - Der Vorhabenträger ist grundsätzlich bereit, zwei von Einwender-Nr. 200 zu stellende Leerrohre (DN 150) einzubauen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.
- 5.1.4 Die Gemeindestraße (BWV Nr. 3nn) ist in einer Breite von 4,5 m bituminös befestigt herzustellen.
- 5.1.5 Der Vorhabenträger hat dem Einwender-Nr. 200 angeboten, im Bereich Penzenstadl 8 anstelle des geplanten Tiefbords, ein Hochbord herzustellen.

- 5.1.6 Der Vorhabenträger hat für Einwender-Nr. 200 zugesagt, die Absturzsicherung auf der Stützmauer (BWV Nr. 6nn) in Form einer Brüstung mit einer Höhe von 1,10 m über der Fahrbahnoberkante auszuführen. Sie soll zugleich als Spritzschutz dienen.
- 5.1.7 Der Vorhabenträger wird laut Stellungnahme vom 04.12.2015 eine geschotterte Ausschlitzungsfläche auf dem Grundstück Flnr. 655, Gemarkung Raßreuth, herstellen. Die Querneigung in diesem Bereich wird in Richtung Stützkonstruktion hergestellt. Durch geringfügige Anpassung des Geländes kann die südlich gelegene Hoffläche überfahrbar gestaltet werden.
- 5.1.8 Für den Fall, dass Stützmauern aus Gabionen hergestellt werden, hat der Vorhabenträger zugesagt, zu überprüfen, ob diese als Lebensraum für Reptilien gestaltet werden können.

5.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>

Die Staatsstraße 2128 verläuft von Entschenreuth (St 2322) über Thurmansbang zur Bundesstraße 85 und im weiteren Verlauf über Tittling und Hutthurm zur Bundesstraße 12 und dann über Büchlberg und Hauzenberg nach Breitenberg zur Landesgrenze. Der Straßenzug stellt eine wichtige Ost - West Verbindung zwischen den Gebieten um Tittling und Hauzenberg, die nach dem Landesentwicklungsprogramm als mögliche Mittelzentren eingestuft sind, dar. Außerdem kommt der Staatsstraße auf Teilstrecken die Funktion eines Autobahnzubringers zu.

Der Ausbau und die Verlegung der Staatsstraße 2128 zwischen Hauzenberg und Krinning wurde bereits mit Beschluss vom 23.07.1979 auf den Grundlagen von Deckblättern vom 2.07.79 planfestgestellt und ist weitgehend fertig gestellt. Das Teilstück bei Penzenstadl konnte bislang noch nicht realisiert werden.

Die geänderte Planung bei Penzenstadl vom 27.10.2006 betrifft eine Länge von etwa 400 m im Bereich des "bestandsorientierten Ausbaus". Die unstete Linienführung und die eingeschränkten Sichtverhältnisse in den steil einmündenden Anschlussbereichen bei Penzenstadl sollen dort verbessert werden. Der Oberbau ist frostsicher mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,5 m vorgesehen. Außerdem sind 2 Linksabbiegespuren geplant. Die maximale Steigung beträgt 7 %. Die südlich der Plantrasse verlaufende Gemeindestraße dient der Anbindung des nachgeordneten Wegenetzes und der Erschließung der Grundstücke.

2. <u>Ablauf des Änderungsverfahrens</u>

Mit Schreiben vom 27.10.2006 beantragte das Staatliche Bauamt Passau die Änderung der Planfeststellung vom 23.07.1979, Ausbau und Verlegung zwischen Hauzenberg und Krinning (Str.-km 26,150 – Str.-km 29,353), Teilabschnitt Penzenstadl, nach BayStrWG.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 06.11.2006 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.12.2006 bis 03.01.2007 bei der Stadt Hauzenberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Hauzenberg oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 17.01.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Hauzenberg
- Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Archäologische Außenstelle Landshut
- Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut
- Landesamt f
 ür Vermessung und Geoinformation
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Vermessungsamt Passau
- Regionalbeauftragter f
 ür die Region Donau-Wald (12)
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG Regionalleitung Ostbayern
- Deutsche Telekom AG
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger weitere **Planänderungen vom 30.05.2007** vorgeschlagen. Sie wurden mit Schreiben vom 15.06.2007 folgenden Behörden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 13.07.2007 übersandt:

- Stadt Hauzenberg
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau

Die Planänderungen vom 30.05.2007 haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Der Verkehrsprognose wird die Verkehrszählung 2005 zugrunde gelegt.
- Die Stützmauer (BWV Nr. 6nn) wird Richtung Staatsstraße verschoben. Eine größere Fläche in diesem Bereich wird bituminös befestigt.
- Die Entwässerung (BWV Nr. 22n) erfolgt über die Kanalisation bei Flnr. 654, Gemarkung Raßreuth.
- Mit BWV Nr. 24 ist anstelle einer Böschung eine Stützmauerkonstruktion vorgesehen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 15.01.2008 im kleinen Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern erörtert. Die betroffenen Behörden und Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Bei dem Termin wurde festgelegt, dass der Vorhabenträger den geänderten Plan vom 30.05.2007 jeweils der Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder Ziegler Lehners und den Mandanten übermittelt. Eine Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde bis Mitte Februar wurde zugesagt, ist aber nicht erfolgt, sondern es wurden zunächst Verhandlungen mit dem Staatlichen Bauamt geführt.

Mit Schreiben vom 01.02.2008 erfolgte eine ergänzende Anhörung der Stadt Hauzenberg hinsichtlich der dienstbarkeitsrechtlichen Absicherung von Benutzungen des Privatweges (BWV Nr. 4n).

Die Verhandlungen zwischen dem Staatlichen Bauamt Passau und der Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder Ziegler Lehners brachten keine Ergebnisse, so dass mit Schreiben vom 26.02.2015 o. g. Planänderungen vom 30.05.2007 vereinfacht ergänzend angehört wurden. Außerdem wurden mit gleichem Schreiben die Planänderungen vom 10.11.2014 den nachfolgend genannten Behörden und Betroffenen, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen übersandt.

- Landratsamt Passau
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder Ziegler Lehners
- Private Betroffene

Die Deckblätter vom 10.11.2014 beinhalten im Wesentlichen:

- Der Verkehrsprognose wurde das Ergebnis der Verkehrszählung 2010 zugrunde gelegt. Die schalltechnische Berechnung wurde entsprechend angepasst.
- Die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 3nn) wird in einer Breite von 4,5 m hergestellt.
- Von Bau-km 0+080 re bis Bau-km 0+180 re wird ein Privatweg (BWV Nr. 4n) mit Zufahrt zur St 2128 (Bau-km 0+080) errichtet.
- Die Stützkonstruktion (BWV Nr. 6nn) wird verlängert (Bau-km 0+130 bis 0+210).
- Die landschaftspflegerische Begleitplanung wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst. Der Ausgleichsbedarf hat sich erhöht, die Ausgleichsmaßnahme A 2 wurde ergänzt und Artenschutz-Maßnahmen sind vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 erfolgt auf dem Grundstück Flrn. 1161, Gemarkung Jandelsbrunn.

Zu den Deckblättern vom 10.11.2014 konnten auch die Stadt Hauzenberg und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau Stellung nehmen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 23.07.1979 ist rechtsbeständig und zum Teil umgesetzt. Das Vorhaben ist aber noch nicht fertig gestellt im Sinne des Art. 76 BayVwVfG, weil mit den Eigentümern einiger Grundstücke bei Penzenstadl keine Einigung über die Grundabtretung erzielt werden konnte.

Der Vorhabenträger hat deshalb dort die Planung geändert und die Änderungsplanfeststellung (zuletzt auf Grundlage der Planung vom 10.11.2014) beantragt. Hierfür ist grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen (Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Als Grundlage der Planfeststellung dient der Planungsstand vom 27.10.2006 mit Deckblättern vom 30.05.2007 und 10.11.2014.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planänderung

Die Änderung des Vorhabens wird zugelassen, da sie im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte

Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses in der geänderten Form ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Ziel der Maßnahme ist die Schaffung einer sicheren und bedarfsgerechten Straßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Die Straße soll auf absehbare Zeit den vorhersehbaren Bedürfnissen genügen.

Die Schließung der "Ausbaulücke" bei Penzenstadl ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da die St 2128 sonst ihre Funktion nicht ausreichend erfüllen kann. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz, dienen dem Durchgangsverkehr und haben verkehrssicher zu sein (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Nullvariante") wäre auch in der "Ausbaulücke" nicht vertretbar.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die St 2128 stellt eine wichtige Ost-West-Verbindung zwischen der Landesgrenze und Tittling dar. Die Straße gehört mit den Bundesfernstraßen 12 und 85 sowie der Staatsstraße 2132 zum Verkehrsnetz für den Durchgangsverkehr.

Laut Straßenverkehrszählung 2005 war die St 2128 im Zählabschnitt zwischen Hauzenberg und Breitenberg mit 4.365 Kfz/24 h (Zählstelle 7347/9435) belastet. Die Verkehrszählung 2010 ergab eine DTV von 5.445 Kfz/24 h. Der Vorhabenträger hat für das Jahr 2030 eine Prognose von 6.200 Kfz/24h angenommen. Der bayerische Mittelwert für Staatsstraßen liegt bei 3.851 Kfz/24h.

Der Straßenabschnitt bei Penzenstadl ist den Anforderungen nur mehr sehr eingeschränkt gewachsen. Die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss sind erheblich beeinträchtigt, weil die Breite der Fahrbahn unterdimensioniert ist, Linksabbiegestreifen fehlen und ein unstetiger Linienverlauf sowie unzureichende Sichtverhältnisse vorhanden sind. Immer wieder ereignen sich Unfälle, obwohl die Geschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt ist.

Die Verlegung der Einmündung der Gemeindestraße Flnr. 653 ist ebenfalls vernünftigerweise geboten, da an ihrer derzeitigen Stelle keine ausreichenden Sichtverhältnisse bestehen.

2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Unter B V 1.4.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist als Ziel aufgeführt, dass Staatsstraßen Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen sollen. Dieses Ziel erreicht die Staatsstraße 2128, da sie die Region des unteren Bayerischen Wald mit der Bundesstraße 12 sowie der Staatsstraße 2132 (Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung) und der Bundesstraße 85 verbindet.

Nach dem Regionalplan der Region Donau-Wald (12) sollen regional bedeutsame Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden. Die Staatsstraße 2128 ist zwar keine Verbindungsachse von regionaler Bedeutung, aber aufgrund ihrer Zubringerfunktion zum Bundesfernstraßennetz insbesondere von Bedeutung für die möglichen Mittelzentren Hauzenberg und Tittling sowie die Unterzentren Hutthurm und Büchlberg. Ein verkehrsgerechter Ausbau steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen der Regionalplanung.

2.2.2 Planungsvarianten

2.2.2.1 Gesamtkonzeption, Großräumige Varianten:

Bei der rechtsbeständig festgestellten Planung vom 23.07.1979 wurden sogenannte Wahllinien untersucht, mit dem Ergebnis, dass das topographisch schwierige Gelände und die vorhandene Bebauung nur wenige Möglichkeiten offenlassen. Eine kurze Umgehung von Raßreuth mit nördlicher Umgehung von Kramersdorf wurde wegen der vorhandenen Bebauung und wegen des Geländes nicht weiterverfolgt. Ebenso wurde eine nördliche Umgehung von Penzenstadl und Krinning wegen schwerwiegender Eingriffe in ein bisher unvorbelastetes Gebiet nicht weiter verfolgt. Eine geforderte Verlegung bei Hammerschmiede nach Süden wurde aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes ausgeschieden. Von dieser Beurteilung muss auch aus heutiger Sicht nicht abgewichen werden.

Großräumige Varianten im Bereich des 1979 festgestellten Planungsabschnittes, die sich für den Bereich Penzenstadl auswirken würden, drängen sich nicht auf. Eine sogenannte Nordtrasse von Penzenstadl wurde damals ebenfalls verworfen.

2.2.2.2 Varianten im Bereich Penzenstadl

Nullvariante:

Mit der Nullvariante würde der gegenwärtige Zustand beibehalten. Diese Variante scheidet aus, da die vernünftigerweise gebotenen Verbesserungen nicht erreicht würden. Die unstete Linienführung würde beibehalten und die Einmündungs- und Zufahrtsproblematik nicht entschärft. Somit würde eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit nicht erreicht. Wegen der ungünstigen Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße ist es insbesondere vernünftigerweise geboten, für den gesamten Verkehr aus dem Bereich Penzenstadl südöstlich der Staatsstraße eine neue Anbindung an geeigneter Stelle zu bauen. Ergänzend wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Einwendungen verwiesen.

Variante Nordtrasse:

Die Nordtrasse würde etwa 200 m östlich der Einmündung nach Kramersdorf beginnen und in nordöstlicher Richtung Penzenstadl umgehen. Sie würde im Einschnitt verlaufen und hätte eine maximale Steigung von 10,7 %. Zwei höhengleiche Einmündungen würden Penzenstadl an die Staatsstraße anbinden. Die Baulänge würde etwa 770 m betragen.

Variante Südtrasse:

Die Südtrasse würde in etwa ab der bestehenden Rechtskurve bei der Einmündung nach Kramersdorf Penzenstadl im Süden umgehen und nach ca. 1,3 km wieder an die bestehende Staatsstraße anbinden. Die maximale Steigung würde 10,5 % betragen. Zur Erschließung von Penzenstadl wären zwei höhengleiche Einmündungen erforderlich.

Plantrasse (Ausbauvariante):

Beschreibung siehe B 1

2.2.2.3 Mit den Nord- und Südtrassen könnte zwar eine verkehrssicher ausgebaute Staatsstraße gebaut werden, aber nur mit erheblich höherem Aufwand und Beeinträchtigungen und erheblichen Steigungen. Die Linienführung der Plantrasse ist zwar an verschiedene Zwangspunkte, insbesondere die vorhandene Bebauung, gebunden, sie nähert sich aber mit dem gewählten Radius von 160 m einer Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h an, ist also funktionsgerecht.

Für die Nordtrasse wären ca. 2 ha, für die Südtrasse ca. 3,2 ha (ohne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) Grundstücksfläche erforderlich und würden mehr Durchschneidungen verursacht. Für die Plantrasse werden aufgrund des bestandsorientierten Verlaufs etwa 0,5 ha (davon 0,192 ha Ausgleichsflächen) neue Flächen benötigt.

Beim Immissionsschutz ist davon auszugehen, dass die Nordtrasse und die Südtrasse gegenüber der Plantrasse günstiger abschneiden. Die Plantrasse führt aber zu keinen Neubelastungen.

Hinsichtlich der Belange Tiere, Pflanzen und Wasser hat die Plantrasse aufgrund des bestandsorientierten Verlaufs klare Vorteile (Durchschneidung, Trennwirkung usw.); ebenso beim Landschaftsbild, das mit der Plantrasse nicht wesentlich verändert wird.

Die bestandsorientierte Planung der St 2128 bei Penzenstadl fällt außerdem eindeutig kostengünstiger aus als ein Neubau in Form der Nord- oder Südtrasse. Dies zeigt allein eine überschlägig durchgeführte Massenberechnung, die für die Nordtrasse einen Überschuss von 40.000 m³ und für die Südtrasse von 32.500 m³ ergibt. Außerdem wären Brückenbauwerke erforderlich.

Für die Anbindung des südlich der Staatsstraße 2128 gelegenen Ortsteiles von Penzenstadl war in der Planfeststellung vom 23.07.1979 eine bituminös befestigte Straße mit einer Breite von 4,5 m vorgesehen. Sie sollte südlich der Plantrasse von Bau-km (alt) 2+165 re bis Bau-km (alt) 2+450 re (entspricht Bau-km (neu) 0+080 bis Bau-km (neu) 0+345) verlaufen, mit zwei Einmündungen in die Staatsstraße. Zwei Gebäude hätten abgelöst werden müssen. Über diese Lösung konnte man sich aber nicht einigen und verhandelte deshalb einige Änderungsmöglichkeiten. Von der Grundkonzeption, also dem Wegfall der Einmündung an der bisherigen (unübersichtlichen) Stelle konnte man aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht weggehen.

Der Vorhabenträger hat zwei Varianten erarbeitet:

Variante A würde von Bau-km 0+350 re, am bereits hergestellten Anschluss bis 0+240 re parallel zur Staatsstraße verlaufen. Ab hier würde sie nach Süden (auf der Grundstücksgrenze zwischen den Flnrn. 715 und 625/1, jeweils Gemarkung Raßreuth) abschwenken und an die Straße Flnr. 653, Gemarkung Raßreuth, südöstlich Penzenstadl angeschlossen. Das Anwesen Flnr. 652/2, Gemarkung

Raßreuth, würde mit einer 80 m langen Stichstraße parallel zur Staatsstraße 2128 erschlossen. Die maximale Steigung würde 14,7 % betragen.

Die Variante B (Planlösung) beginnt bei Bau-km 0+350 re und verläuft parallel zur Staatsstraße 2128 bis Bau-km 0+180 re. Hier wird sie an die bestehende Straße Flnr. 653 angeschlossen. Für eine flächenschonende Anbindung ist eine Stützmauer erforderlich. Die maximale Steigung liegt bei 11,7 %.

Nach Angaben des Vorhabenträgers wurden Gespräche mit der Stadt Hauzenberg und den Grundstückseigentümern geführt, mit der Folge dass die Variante B dem Änderungsantrag zugrunde gelegt werden konnte.

2.2.2.5 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit der Ausbauplanung und der geänderten Planung angestrebten Ziele, nämlich die Staatsstraße gemäß den anerkannten Regeln hinsichtlich Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu verbessern, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist mit ihrer Linienführung die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berücksichtigt und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt. Die Immissionsbelastung wird nicht verlagert, Natur und Landschaft werden geschont.

Ein Verzicht auf die Änderung der Anbindung der Gemeindestraße, also eine Beibehaltung bei ca. Bau-km 0+160, scheidet aus Gründen der Verkehrssicherheit aus. Auch die Lösung des Anschlusses der Gemeindestraße Flnr. 653 ist verhältnismäßig. Die Sichtverhältnisse erfordern eine Verlegung. Die entstehenden Umwege sind zumutbar auch im Hinblick auf die Betriebsabläufe in der Landwirtschaft. Nachteilig wirkt sich bei Variante A auch die längere Baustrecke mit der Folge einer höheren Versiegelung aus. Außerdem müssten die Gebäude auf Flnr. 655, Gemarkung Raßreuth, umwegiger angebunden werden.

2.2.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Staatsstraße 2128 gehört im unteren bayerischen Wald zu dem für den Durchgangsverkehr bestimmten Verkehrsnetz. Im Bereich Penzenstadl wird unter Berücksichtigung der gegebenen Zwangspunkte mit dem bestandorientierten Ausbau ein ausreichender Straßenstandard geschaffen, der den Anforderungen an eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung entspricht.

Mit dem geplanten Kurvenradius von 160 m, der bereits der Planung von 1979 zugrunde lag, und einer maximalen Steigung von 7 % erreicht man nahezu eine

Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e = 70$ km/h. Die verbesserte Streckencharakteristik, die Reduzierung bzw. Verlegung der Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten und die Anlage der Linksabbiegestreifen beeinflussen entscheidend die Sicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufes.

Der Ausbauquerschnitt mit 9,50 m Kronenbreite im Einschnitt (10,5 m im Damm) und 7,50 m Fahrbahnbreite entspricht hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der Richtlinien. Die Wahl des Querschnittes orientiert sich auch an den anschließenden Streckenabschnitten.

Die Entwurfselemente für die GV-Straße (BWV Nr. 3nn) sind zutreffend gewählt. Der Querschnitt ist mit 4,50 m Breite ausreichend bemessen. Für Begegnungsverkehr ist eine Ausweichstelle vorgesehen. Eine breitere Ausführung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde bei dieser kurzen Strecke zwecks Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vertretbar.

2.2.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BlmSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde beachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entstehen soll. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz mit vertretbarem Aufwand nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BlmSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BlmSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BlmSchG i. V. m. der 16. BlmSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BlmSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BlmSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.2.4.1.1 § 50 BlmSchG – Trassierung, Gradiente usw.

Die grundsätzliche Entscheidung für die Ausbauvariante erfolgte 1979. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange und der örtlichen Verhältnisse ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BlmSchG weiterhin die richtige Lösung, auch wenn sie in der Nähe der Bebauung bleibt, also insoweit keine Verbesserungen bringt.

2.2.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – RLS-90", zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.2.4.1.3 Verkehrslärmberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 6.200 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions<u>berechnung</u> auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkwund Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.2.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BlmSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Das Vorhaben bei Penzenstadl wird als Änderungsfall betrachtet, weil überwiegend auf der bestehenden Trasse gebaut wird. Wesentlich ist eine Änderung, wenn durch die Änderung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) zunimmt oder der Beurteilungspegel des Verkehrslärms auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Zu vergleichen sind dabei die Verkehrsmengen im Prognosejahr, die sich hier durch das Vorhaben nicht ändern. Der Ausbau im ursprünglichen Planfeststellungsabschnitt und im Änderungsabschnitt verursacht keine Erhöhung der Verkehrsmengen, sondern nur der Abstände zwischen Fahrbahn und Wohngebäude. Somit sind nur die Werte 70/60 dB(A) relevant, die bei weitem nicht erreicht werden, und besteht keine Verpflichtung zur Verkehrslärmvorsorge.

In der Regel wird auch in solchen Fällen der Einbau eines lärmarmen Belages gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 angeordnet. Falls eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h erfolgt, wirkt dieser Belag jedoch nicht (A 3.6.3).

2.2.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BlmSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung anhand bekannter Untersuchungsergebnisse ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BlmSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.2.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

2.2.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Änderungsvorhaben nicht entgegen. In seinem Einwirkungsbereich befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume dürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat sich nicht gegen das Bauvorhaben bzw. gegen die Zulassung der Ausnahmen ausgesprochen.

Besonderer und strenger Artenschutz

2.2.5.1.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.2.5.1.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung, die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, ist für die Beurteilung ausreichend.

Die Datengrundlagen sind in der Unterlage 12 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

2.2.5.1.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Dies ist hier nicht der Fall.

Um baubedingte Tötungen von **Zauneidechsen** zu vermeiden, wird unmittelbar vor Baubeginn das Baufeld abgesucht. Vorhandene Tiere werden abgefangen und aus dem Baufeld verbracht. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass einzelne Individuen nicht gefunden werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Einzelereignisse unwahrscheinlich sind und das bestehende Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen. Für das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechse wird dennoch vorsorglich eine Ausnahme vom Fangverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet können streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten potenziell vorkommen und gestört werden. Vermeidung und Minimierung ist vorgesehen. Das Risiko von erheblichen Störungen durch Bau und Betrieb des Vorhabens während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit ist gering einzuschätzen, auch weil die entlang der Staatsstraße lebenden Arten sich auf die Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Lichteffekte eingestellt haben.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Konfliktvermeidende Maßnahmen wie Rodungsbeschränkung für verschiedene Arten und Maßnahmen der Umweltbaubegleitung tragen dazu bei.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Gehölzbestände wird das Risiko, baubedingt Brutstätten zu verlieren, vermieden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich außerhalb der Brutzeiten vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind nicht auszuschließen, werden aber nicht als erheblich eingestuft. Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln werden Bäume im September oder Oktober gefällt.

Ein (potentieller) Lebensraum für die **Zauneidechse** wird baubedingt zerstört. Deshalb werden alle betroffenen Böschungen auf das Vorkommen der Zauneidechse abgesucht (CEF-Maßnahme V 1). Die vorhandenen Zauneidechsen werden gefangen und auf geeignete Straßennebenflächen in der Nähe umgesiedelt. Durch die Anlage entsprechender Böschungen wird die Zerstörung von (potentiellem) Lebensraum ausgeglichen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist damit weiterhin gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen.

2.2.5.1.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn das Vorhaben dient dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.2.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau ("Nullvariante") ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine "zumutbare Alternative" bzw. "anderweitige zufriedenstellende Lösung" darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus.

2.2.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.2.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der

Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.2.5.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

2.2.5.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, Inhalt, Methode und Schwerpunkte der Untersuchung wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Die BayKompV ist noch nicht anzuwenden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1:

- Versiegelung und Überbauung von Rand-/Ruderal-/Brachevegetation auf Straßennebenflächen
- Versiegelung von Gehölzen im Umgriff der Straße
- Versiegelung von Hof- und Gartenflächen
- Versiegelung, Überbauung und Verkleinerung eines initialen Gehölzes
- Versiegelung und Überbauung eines naturnahen Feldgehölzes
- Überbauung des Randbereiches einer Streuobstwiese als Jagdhabitat für Fledermäuse
- Überbauung, Versiegelung und Verkleinerung eines Gehölzes mit Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A 1 (0,192 ha):

Nutzungsextensivierung durch Verzicht auf Düngung und zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittgutes; Pflanzung von dreireihigen Hecken mit autochthonem Material; Zäunung gegen Verbiss und Fegen. Anlage von Steinriegeln mit beim Straßenbau anfallendem Material.

Ausgleichsmaßnahme A 2 (CEF):

In den nördlich von Penzenstadl angrenzenden Wäldern werden fünf Fledermauskästen aufgehängt.

Daneben sind Gestaltungsmaßnahmen (G1, G2 und G3) und Schutzmaßnahmen (S1, V1 (CEF) und V2) vorgesehen. Diese sind in Unterlage 12 der planfestgestellten Unterlagen enthalten.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Wahl des Ausgleichs Rücksicht genommen. Der Ausgleich bzw. Ersatz erfolgt deshalb auf einer Fläche, die bereits zur Verfügung steht.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Forderungen des Landratsamtes Passau, **untere Naturschutzbehörde**, (Schreiben vom 06.12.2006 und 16.03.2015) und die Forderung des **Bund Naturschutz e.V.** (Schreiben vom 21.11.2006) sind weitgehend in A 3.2, A 3.3 und A 3.4 berücksichtigt.

2.2.6 Gewässerschutz

Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung sind hier nicht notwendig.

Die Entwässerung des Staatsstraßenabschnittes erfolgt über die bestehende Anlage. Die Entwässerung der Gemeindestraße erfolgt über Rasenmulden, Einlaufschächte, eine Verrohrung und eine bestehende Entwässerungsleitung.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Passau, wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A 3.2 und A 3.3 wird verwiesen.

Fischereiverband Niederbayern e.V. (Schreiben vom 22.11.2006):

Es ist davon auszugehen, dass die Straßenplanung keine Beeinträchtigung der Wasserqualität des Staffelbachs durch die Straßenentwässerung verursacht. Es wird auch auf die Auflagen A 3.2 und A 3.3 verwiesen.

2.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht auch Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Straßenbauvorhaben werden einschließlich Ausgleichsflächen rund 0,30 ha Fläche benötigt (ohne vorhandene Straßenflächen). Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zum Vorhaben ergibt.

Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Passau-Rotthalmünster (Schreiben vom 15.12.2006) wurde berücksichtigt. Die Gemeindestraße (BWV Nr. 3nn) wird weitgehend in einer Breite von 4,5 m hergestellt und die geplante Stützmauer wird nach dem Deckblatt vom 30.05.2007 näher an die Staatsstraße verlegt, so dass im Bereich von Bau-km 0+157 bis Bau-km 0+197 keine Böschung entsteht. Eine Überprüfung der Gemeindestraße (BWV Nr. 3nn) mittels Schleppkurvenanalyse (LKW mit Anhänger) hat gezeigt, dass die Befahrbarkeit gewährleistet ist. Die Entwässerung der Gemeindestraße erfolgt nach dem Deckblatt vom 30.05.2007 über Einlaufschächte und eine separate Verrohrung. Zusätzlich wird dem angrenzenden Eigentümer des Anwesens Penzenstadl 8 angeboten, dass anstelle des geplanten Tiefbords ein Hochbord hergestellt wird. Ergänzend wird auf Auflage A 3.5.1 verwiesen.

Die Forderungen des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 04.01.2007) hinsichtlich ordnungsgemäßer Zufahrten, der schadlosen Ableitung

von Oberflächenwasser und ausreichender Pflanzabstände sind in den Auflagen A 3.5.1, A 3.5.2 und A 3.5.3 berücksichtigt.

2.2.8 Belange der Stadt Hauzenberg

Aufgrund des Einwandes zur Entwässerung hat der Vorhabenträger die Planung geändert (Planänderung vom 30.05.2007). Das anfallende Oberflächenwasser wird nunmehr in Rasenmulden und Spitzrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zur weiterführenden Kanalisation bei Flnr. 654, Gemarkung Raßreuth, geleitet.

Dem Einwand, Restflächen neben der neuen GVS (BWV Nr. 3nn) nicht zu veräußern bzw. zu tauschen, da diese als Schneelagerflächen notwendig werden, kommt der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 09.05.2007 nach. Die Zusage ist in A 5.1 festgehalten. Es wird außerdem auf Art. 2 Nr. 4 BayStrWG hingewiesen.

Die Forderung, dass die Lage und Dimensionierung von Leerrohren für die öffentliche Wasserversorgung abzustimmen sei, ist in Auflage A 3.1.3 aufgenommen.

Der Privatweg (BWV Nr. 4n) dient der Erschließung der Grundstücke Flnrn. 655, 657, 658 und 658/1, jeweils Gemarkung Raßreuth. Die jeweiligen Belastungen der Grundstücke sind in A 1 geregelt. Unter A 1 sind auch Regelungen aufgeführt, falls der nördliche Teil der Gemeindestraße (Grundstück, Flnr. 653, Gemarkung Raßreuth) eingezogen werden sollte, Die Unterhaltung des Weges (BWV Nr. 4n) hat grundsätzlich der Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 655 und 657 zu tragen. Ein eventueller Mehraufwand, der durch die Nutzung des Grundstückes Flnr. 658/1 (Löschwasserbehälter) oder durch den Straßenbaulastträger der Staatsstraße (Stützmauer) verursacht wird, ist von diesen zu tragen. Detailliertere Regelungen müssen in der Planfeststellung nicht getroffen werden.

Die westliche Fläche des Grundstückes Flnr. 658/1, Gemarkung Raßreuth, wird Teil des Weges (BWV Nr. 4n) und unterliegt insoweit o. g. Unterhaltsregelung. Über Grunderwerbsfragen wie zum Beispiel der Erwerb (von Teilen) des Grundstückes Flnr. 658, ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

2.2.9 Sonstige öffentliche Belange

2.2.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, jedoch mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen nicht über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3 wird verwiesen.

Die Forderungen der **E.ON Bayern AG** (Schreiben vom 01.12.2006) und der **Deutschen Telekom AG** (Schreiben vom 06.12.2006) nach rechtzeitiger Information sind mit den Auflagen A 3.1.1 und A 3.1.2 berücksichtigt.

2.2.9.2 Denkmalschutz

Die Forderung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Baudenkmäler) nach ausreichendem Abstand zum Anwesen, Penzenstadl Hausnummer 8, während der Bauarbeiten ist in A 3.6.2 festgehalten. Wegen der befürchteten Gefährdung durch anlaufendes bzw. sich stauendes Regenwasser hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 07.05.2007 erklärt, dass die Straße ein

Quergefälle zum östlichen Fahrbahnrand erhält, so dass das Oberflächenwasser vom Gebäude ferngehalten wird. Insoweit ist nicht von einer Gefährdung auszugehen.

Die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist nicht wahrscheinlich.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A 3.6.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst ggf. einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3 Private Einwendungen

2.3.1 Allgemeines:

2.3.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben im Änderungsbereich werden rund 0,3 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung der Varianten und des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.3.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.2.4 behandelt. <u>Entschädigungsfragen</u> wegen der unmittelbaren Inanspruchnahme von Eigentum sind nicht im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden.

Bei der Planung wurde zwar versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die Anbindung der Gemeindestraße Flnr. 653 kann jedoch nicht belassen werden, weil dort die Sichtverhältnisse und die Steigungsverhältnisse ungünstig sind.

Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

2.3.2 Einzelne Einwender

2.3.2.1 Von den **Rechtsanwälten Schönefelder, Ziegler, Lehners** vertretene Mandanten

Lfd. Einwendernummer 200

(Schreiben vom 15.01.2007 u. a.)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Planung, Trassenführung usw. sind vorstehend dargestellt. Im Ergebnis sind die Ausbauplanung insgesamt und die geänderte Planung notwendig und in Form der nun planfestgestellten Gestaltung am schonendsten. In C 2.2.2 sind die Gründe für die Wahl des bestandsorientierten Verlaufs der Staatsstraße genannt und die Anbindung des südlichen Ortsteils von Penzenstadl mit der sogenannten Variante B erläutert. Im Kern werden die Planrechtfertigung und die grundsätzliche Gestaltung im Einwendungsschreiben auch nicht in Frage gestellt.

Soweit im Einwendungsschreiben beantragt wird, die Staatsstraße vom Wohnanwesen (Austragshaus) abzurücken, konnte der angesprochene Belang bei der Gestaltung der Staatsstraße und der Parallelstraße im Vergleich zur früheren Planung etwas berücksichtigt werden, sich aber nicht vollständig durchsetzen. Ein Abrücken der Staatsstraße wäre allein schon wegen der vorhandenen Bebauung nördlich der Staatsstraße unverhältnismäßig. Der Vorhabenträger kommt der Forderung aber insoweit nach, als er die Stützmauer näher an die Staats-

straße heranrückt und die Böschung entfällt (Planänderung vom 30.05.2007 und 10.11.2014). Damit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Probleme mehr beim Ein- und Ausfahren bei Nutzung der Garage zu befürchten. Auch die Zufahrt zu den Fahrsilos ist gewährleistet. Dazu trägt auch die Zusage des Vorhabenträgers bei, aus Massenüberschuss eine Privatstraße - wie gefordert nicht öffentlich - von der Zufahrt bei Bau-km 0+080 re bis zum Grundstück Flnr. 655, Gemarkung Raßreuth, parallel zur Staatsstraße herzustellen. Die Benutzungsrechte und die Unterhaltung sind vorstehend unter A 1, auch für den Fall, dass der nördliche bisherige Teil der Gemeindestraße (Grundstück, Flnr. 653, Gemarkung Raßreuth) eingezogen werden sollte, beschrieben. Möglichkeiten, den Vorhabenträger zu verpflichten, den Weg bituminös zu befestigen, werden nicht gesehen.

Mit der Verlängerung der Stützmauer (BWV Nr. 6nn) bis Bau-km 0+140 re verringert sich auch der Grundbedarf aus dem Grundstück Flnr. 655, Gemarkung Raßreuth, und die befürchtete Umgestaltung des Hofgrundstückes kann insoweit vermieden werden. Eine weitere Verlängerung der Stützmauer wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Der Forderung hinsichtlich der Ausschlitzungsfläche im Bereich des Grundstückes Flnr. 655 wird der Vorhabenträger weitgehend nachkommen. Die Zusage ist unter A 5.1 festgehalten. Weitere Entscheidungen sind in der Planfeststellung nicht erforderlich. Auch die Forderung, die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 3nn) mit einer Breite von 4,5 m herzustellen, wird berücksichtigt (A 5.1). Für Begegnungsverkehr ist eine Ausweichstelle vorgesehen. Eine Verpflichtung, die Zufahrt von der GVS zum Grundstück Flnr. 715/5, Gemarkung Raßreuth, bituminös zu befestigen, wird nicht gesehen.

Hinsichtlich der Leitungen zur Hauswasserversorgung hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 09.05.2007 zugesagt, diese, soweit erforderlich, im Baubereich anzupassen (A 5.1). Ebenso ist er bereit, zwei Leerrohre DN 150 einzubauen, wenn die Rohre zur Verfügung gestellt werden und ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen wird.

Die Planung sieht vor, das anfallende Oberflächenwasser der GVS in Rasenmulden zu sammeln und über Einlaufschächte sowie separate Verrohrungen abzuleiten. Außerdem ist vorgesehen (Unterlage 7.1), dass im Bereich der Hofstelle ein Tiefbord eingebaut wird und die Querneigung der Gemeindestraße im Bereich Penzenstadl 8 zum östlichen Fahrbahnrand hergestellt wird. Den geplanten Tiefbord würde der Vorhabenträger auf Wunsch auch durch einen Hochbord ersetzen (A 5.1). Mit diesen Maßnahmen und den Auflagen unter A 3.2 ist davon auszugehen, dass der befürchtete Zulauf von Wasser in die Hofstelle aufgrund der geänderten Straßenplanung vermieden wird. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter A 3.5.1 verwiesen.

Soweit die Aufweitung der Gemeindestraße (BWV Nr. 3nn) in Richtung des Grundstückes Flnr. 652/2, Gemarkung Raßreuth, gefordert wird, führt der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 09.05.2007 aus, dass mit der geplanten Maßnahme die bereits bestehenden Fahrbahnbreiten nicht verschmälert würden, eine Aufweitung bzw. Verbreiterung ggf. den Abbruch eines Nebengebäudes zur Folge hätte und die Kurvenbereiche für LKW mit Anhänger ausgelegt seien, eine Verbreiterung also nicht erforderlich sei. Dieser Argumentation wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt.

Die Zusage des Vorhabenträgers, die Absturzsicherung auf der Stützmauer (BWV Nr. 6nn) in Form einer Brüstung mit einer Höhe von 1,10 m über der Fahrbahnoberkante auszuführen, ist unter A 5.1 festgehalten. Damit soll, soweit mög-

lich, verhindert werden, dass Schnee beim Räumen der Staatsstraße auf das Grundstück der Mandanten gelangt. Die Absturzsicherung dient auch als Spritzschutz. Für die Lagerung von Schnee von der Gemeindestraße (BWV Nr. 3nn) wird der Vorhabenträger eine Fläche südlich der Stützmauer (BWV Nr. 6nn) bituminös befestigen. Diesbezüglich hat auch die Stadt Hauzenberg Einwendungen erhoben, weil das Schneeräumen auf der Gemeindestraße in ihrer Zuständigkeit liegt. Weitere Entscheidungen müssen in der Planfeststellung nicht getroffen werden.

Der Forderung nach einem Gehweg bzw. einer Beleuchtung der Staatsstraße auf freier Strecke (falls die Gemeindestraße BWV Nr. 3nn nicht 4,5 m ausgebaut würde) kann nicht nachgekommen werden. Penzenstadl ist künftig südlich der St 2128 über die parallele Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 3nn) erschlossen. Die Bushaltestellen im Bereich von Bau-km 0+350 im Zuge der St 2128 sind über diese Straße zu erreichen. Von einer größeren Anzahl an Fußgängern, die die Staatsstraße direkt benutzen würden, ist also nicht auszugehen. Auch wurden entsprechende Einwendungen der Stadt Hauzenberg im Verfahren nicht vorgebracht.

Über die geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h (geschlossene Ortslage) bzw. 60 km/h kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Die Zuständigkeit für die Verkehrsbeschränkungen an der Staatsstraße liegt beim Landratsamt Passau als unterer Verkehrsbehörde. Gemeinsam mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger werden die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen in einer sogenannten Verkehrsschau festgelegt. Der Vorhabenträger wird der Verkehrsbehörde eine Beibehaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h vorschlagen.

Der Forderung nach Lärmschutzanlagen kann nicht nachgekommen werden. Die Baumaßnahme ist als sogenannter "Änderungsfall" zu betrachten, d.h. der Ausbau der Staatsstraße müsste - damit Verkehrslärmvorsorgeansprüche ausgelöst werden - eine Verkehrslärmerhöhung um mindestens 3 dB(A) bewirken oder den Verkehrslärm auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöhen. Zu rechnen ist bei Haus-Nr. 10 (Unterlage 11 Nr. 3) mit Belastungen bis zu 64 dB(A) am Tage und 57 dB(A) in der Nacht. Also müsste mehr als eine doppelt so hohe Verkehrsbelastung auftreten, um zu einer Überschreitung des Nachtwertes zu kommen. Eine vorhabensbedingte Lärmerhöhung um mindestens 3 dB(A) scheidet aus, weil die Straße schon vorhanden ist und keine Verkehrsverlagerungen erfolgen. Im Vergleich zur Prognose für den Fall der Beibehaltung der bisherigen Straße ("Nullfall") wird bei der künftigen Gestaltung sogar ein etwas geringeres Verkehrslärmniveau zu erwarten sein. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 2.2.4 ff. verwiesen. Zum Vergleich ist jeweils die Prognoseverkehrsmenge heranzuziehen.

Lärmmindernd wird sich in gewisser Weise die "dichte" Absturzsicherung auf der Stützmauer auswirken (A 5.1).

Der geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung wegen längerer Wege zur Milchabholungsstelle beruht auf Vorgängen, die Jahre zurückliegen und ihre Ursache in Problemen der Verkehrssicherheit haben. Es wurde die Nutzung der Staatsstraße unmittelbar an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Flnr. 653 unterbunden, weil dort die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet war. Da das Milchfahrzeug auf der Staatsstraße stehen bleiben musste und für die Abholung der unmittelbare Randbereich der Fahrbahn benutzt wurde, handelte es sich um eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung (Zeitler, Art. 18 BayStrWG, Rdnr. 51), die nicht gestattet werden konnte. Um einen so genannten Anliegergebrauch an der Staatsstraße handelte es sich nicht. Aber auch dieser

hätte an derartiger Stelle unterbunden werden können und keine Rechtsposition vermittelt, weil die Belange der Verkehrssicherheit entgegenstehen. Seitens der Verkehrsbehörde erfolgte zur Klarstellung die Anordnung eines Halteverbotes, obwohl an sich schon das Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO einschlägig war. In dem planfestgestellten Vorhaben kann die Ursache dieses geltend gemachten Nachteils auch deshalb nicht liegen, weil die Änderungen in diesem Bereich noch nicht umgesetzt wurden und die Gemeindestraße weiterhin angeschlossen ist. Somit kann über diese Fragen nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Entsprechendes gilt für die genannten bisherigen Grundstücksbeanspruchungen. Es ist zwar verständlich, dass man die gesamte Sache einer Lösung zuführen möchte. Hierfür ist aber das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Also kann die Planfeststellungsbehörde darüber nicht entscheiden.

Ebenso ist über die Forderung nach Tauschland nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

2.3.2.2 Einwender Nr. 7000

(Schreiben vom 10.03.2015)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus sind vorstehend dargestellt. Im Ergebnis sind die Ausbauplanung insgesamt und die geänderte Planung notwendig und in Form der nun planfestgestellten Gestaltung am schonendsten. Varianten zum bestandsorientierten Ausbau scheiden unter Abwägung aller Belange aus (C 2.2.2).

Möglichkeiten einer anderen Gestaltung des Vorhabens, um das Grundstück Flrn. 659, Gemarkung Raßreuth, besser zu schonen, werden unter Berücksichtigung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Die Zufahrt bei Bau-km 0+080 und der weiterführende Weg (BWV Nr. 4n) ist für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und zur Nutzung des Löschwasserbehälters auf dem Grundstück Flnr. 658/1, Gemarkung Raßreuth, notwendig. Der Weg (Böschung) kann wegen der Lage des Löschwasserbehälters nicht außerhalb des Grundstückes Flnr. 659 geführt werden, so dass auf die Grundinanspruchnahme von rund 55 m² dauerhaft und die vorübergehende Inanspruchnahme von 134 m² nicht verzichtet werden kann.

Für Fragen der Entschädigung ist das Staatliche Bauamt Passau zuständig.

2.4 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Änderung der Planung der St 2128 bei Penzenstadl unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBI 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 19.01.2016 Regierung von Niederbayern

gez. Siegel

Dr. Helmut Graf Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen bei der Stadt Hauzenberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.